

Im Extremfall versichert?

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. Mai 2021 15:55

Diese Tätigkeiten sind gemäß ADO als Dienstpflichten selbstverständlich abgesichert (Hospitation gemäß §11, Unterrichtsvorbereitung gemäß §6).

Der Hinweis mit der Haftpflicht ist zwar nett, aber in der Tat ein ganz anderes Thema, weil es überhaupt nichts mit der Frage zu tun. Für durch Lehrkräfte verursachte Schäden haftet zunächst einmal das Land als Dienstherr, das aber gegebenenfalls bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Schuldigen in Rückgriff (§34 GG) nimmt. Gegen die grobe Fahrlässigkeit hilft eine Diensthaftpflichtversicherung, gegen den Vorsatz hilft gar nichts.